

Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



1. Allgemeines

- 1.1 Die Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. ist eine verbindliche Grundlage für die Niemandsländer-Zucht.
- 1.2 Die Zuchtordnung definiert und regelt das von der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. angestrebte Ziel zur Zucht von alltagstauglichen Familienbegleithunden.
- 1.3 Das angestrebte Ziel ist:
Die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. macht sich die Züchtung einer gesunden, wesensfesten Hunderasse als alltagstauglichen Familienbegleithund zum Ziel.
- 1.4 Züchter- und Zuchtrüdenbesitzer sind verpflichtet, nach allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Niemandsländer-Zucht zu leisten. Alle erkannten Krankheiten, die möglicherweise erblich bedingt sind, sind sofort dem Zuchtbuch zu melden.
- 1.5 Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Zuchtordnung.

2. Allgemeine Bestimmungen Zuchthunde

- 2.1 Alle zur Zucht zugelassenen Hunde müssen eine gültige Ahnentafel der EZFG e.V., der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer, der ERU Canis Gemeinschaft e.V. oder eine Ahnentafel der zugelassenen Dachverbände für die Zucht des Dt. Wolfsspitz, Eurasier und Bobtail besitzen. Ausnahmen sind nur bei neuen Einkreuzungen gestattet, die ausschließlich nach Beratung und Abstimmung des gesamten Vereinsvorstandes vorgenommen werden dürfen.

Vor dem Deckakt muss der Hund nach sechs Kriterien (HD, ED, Patella, Augen, Standard und Verhalten) beurteilt und für die Zucht als geeignet befunden werden.

Hunde der Ausgangsrassen haben vor ihrem Zuchteinsatz zusätzlich die Untersuchungsbefunde der für die Ausgangsrasse typischen vererbaren Krankheiten, deren Untersuchung auch von den jeweiligen Zuchtverbänden gefordert sind, vorzulegen.

- 2.2 Die Durchführung einer Hüftgelenkdysplasie- und Ellenbogendysplasie-Untersuchung (HD und ED) muss durch einen Fachtierarzt (möglichst ein Mitglied der "Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren" (GRSK e.V.)) vorgenommen werden. Die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. hat zwecks einheitlicher HD-Auswertung eine zentrale Bewertungsstelle eingerichtet, sodass die HD-Röntgenaufnahmen mit der Ahnentafel, auf der das HD-Ergebnis eingetragen wird, von dem röntgenden Tierarzt an die auf dem Röntgenlaufblatt genannte Adresse zur Auswertung geschickt werden müssen.
Nur Hunde mit dem Vermerk „HD-A1 / A2“ und „HD-B1 / B2“ dürfen für die Zucht verwendet werden. Hunde mit „HD-B1 und B2“ müssen mit „HD-A“ Hunden verpaart werden. „HD-B“ x „HD-B“ Verpaarungen sind als Ausnahme nach vorheriger Genehmigung vom Vorstand zulässig.
Nur Hunde mit dem Vermerk „ED 0 und ED 1“ dürfen für die Zucht verwendet werden. Hunde mit „ED 2, ED 3 oder ED 4“ sind von der Zucht ausgeschlossen.
- 2.3 Die Beurteilung der Patellaluxation muss durch einen Fachtierarzt (Zusatzausbildung für Patella-Untersuchung erforderlich) durchgeführt werden. Hunde mit dem Bewertungsgrad „Null“ sind für die Zucht uneingeschränkt zugelassen. Hunde mit dem Bewertungsgrad „Eins“ sind nur für Verpaarungen mit einem Partner des Bewertungsgrads „Null“ zugelassen.

Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



- 2.4 Bei allen angehenden Zuchthunden ist eine Augenuntersuchung mit Gonioskopie durch einen Augenfachtierarzt des „Dortmunder Kreises“ (bei in Deutschland ansässigen Züchtern „Dortmunder Kreis“ oder bei nicht in Deutschland ansässigen Züchtern beim ECVO gelistete Untersucher oder einer adäquaten Einrichtung) vorgeschrieben. Für alle Zuchthunde ist die Augenuntersuchung incl. Gonioskopie spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen.
Bei Hunden mit festgestellten Augenfehlern, sollte eine Verpaarung nur mit einem fehlerfreien Partner durchgeführt werden, es sei denn, der Fehler ist zuchtausschließend. Hier orientiert sich die Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. an den jeweils aktuellen Erkenntnissen des DOK.
- 2.5 Die Beurteilungen von Standard und Verhalten erfolgen jeweils durch einen von der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. zugelassenen Zuchtrichter.
Schwerwiegende Fehler in Standard und Verhalten führen zum Zuchtausschluss siehe 2.7.
Zuchthunde, die mehrere leichte Fehler aufweisen, dürfen nur begrenzt für die Zucht eingesetzt werden und erhalten den Vermerk „bedingt zuchtauglich“. Der Vorstand kann in diesem Fall die Verpaarungen begrenzen oder Nachzuchtkontrollen anordnen. Eine Nachbeurteilung des Verhaltens kann frühestens ein halbes Jahr nach der ersten Bewertung beim Vorstand beantragt werden.
- 2.6 Leichte Fehler:
Zuchthunde mit leichten Fehlern dürfen in der Zucht eingesetzt werden, der Verpaarungspartner darf jedoch nicht den gleichen Fehler haben. Nachzuchtkontrolle kann vorgeschrieben werden. Sollte sich bei der Nachzuchtkontrolle ergeben, dass der Fehler zu über 50 % an die Nachkommen weitervererbt wird, kann der Vorstand entscheiden, ob der Zuchthund weiter eingesetzt wird.
- 2.6.1 Leichte Fehler:
- Kipp-/Hängeohren
 - Gebäude- und Gangfehler je nach Ausprägung
 - Leichte Gebissfehlstellungen (Vor-/Rück-/Kreuzbiss)
 - fehlende P1 maximal 4 Stück
 - Wolfkrallen / Afterkrallen
 - minimale Pigmentfehler
 - leberfarbene Nase
- Dies gilt nicht bzw. nur bedingt bei Neueinkreuzungen, weil deren Nachkommen noch verstärkt die Merkmale der neu eingekreuzten Rasse aufweisen. Nach 3 Generationen mit Elo®/Niemandsländer ist davon auszugehen, dass die hier definierten Rassemerkmale des Niemandsländers gefestigt sind.
- 2.7 Zuchtausschließende Fehler:
Wesensschwäche wie übersteigerte Nervosität, Aggressivität oder Angstreaktionen, angeborene Blind- und Taubheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Rolllider, erbliche Zahn- und Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, exokrine Pankreasinsuffizienz, schwere Allergien, Nabelbruch, Skelettdeformationen, „HD-C“, „HD-D“ und „HD-E“, „ED 2“, „ED 3“ und „ED 4“, Patellaluxation Grad „Zwei“, „Drei“ und „Vier“, Wolfskrallen und weitere zuchtausschließende Fehler, die im Standard beschrieben sind.
- 2.7.1 Zuchtausschließende Fehler der Ausgangsrassen
Glaukom, Patellaluxation, hereditäre Myotonie, Mykozytose, HD, Entropium, Ekzeme, PRA, Distichiasis exokrine Pankreasinsuffizienz, MDR 1, HD, ED, Taubheit, PCD, Pulmonale Stenose, Diabetes mellitus, PRA.
- Abweichend davon kann der Vorstand Ausnahmegenehmigungen bei Wolfskrallen, Nabelbruch, Patellaluxation Grad 2 und Knickrute erteilen.

Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



- 2.8 Das Mindestalter für Beurteilungen liegt bei 12 Monaten, lediglich die Augenuntersuchung darf mit frühestens 10 Monaten erfolgen.
- 2.9 Zuchthunde müssen vor dem ersten Deckakt den Zuchttauglichkeitsvermerk des Vorstandes erhalten haben.
Bei begründetem Verdacht auf Weitergabe von erblich bedingten Erkrankungen bleibt dem Vorstand vorbehalten, je nach Schweregrad und / oder Häufigkeit der Erkrankung entsprechende zuchthygienische Maßnahmen zu beschließen und durchzusetzen. Diese können zum Beispiel Auflagen zu Untersuchungen oder den Ausschluss einzelner Tiere oder Generationen aus der Zucht sein. Insbesondere bei letzterem Punkt sollten die Vererbung und die Schwere der Erkrankung mit der Gefahr der Zuchtbasisverkleinerung durch die Züchtersammlung abgewogen werden.
- 2.10 Zuchalter und Zuchtverwendung
- 2.10.1 Die erste Zuchtverwendung (1. Deckakt) der Hündin darf nicht vor der Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen.
Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag, es muss nach jedem Wurf eine Hitze ausgelassen werden, es muss jedoch mindestens eine Pause von 8 Monaten zwischen Wurf- und Decktag eingehalten werden. Eine Hündin darf nicht mehr als fünf Würfe aufziehen.
Nach einer zweiten Sectio caesarea (Kaiserschnitt) einer Hündin erlischt die Zuchttauglichkeit. Zuchthündinnen scheiden mit dem 8. Geburtstag aus der Zucht aus.
- 2.10.2 Rüden sind mit einem Jahr zuchtfähig, eine Altersbegrenzung ist nicht vorgesehen. Die Zuchtrüden dürfen für bis zu drei Verpaarungen eingesetzt werden. Sobald alle drei Wurfabnahmen erfolgt sind und sich keine erheblichen Fehler zeigen, wird die Anzahl der weiteren Verpaarungen vom Vorstand festgelegt.

3

3. Allgemeine Bestimmungen Züchter

3.1 Zuchtstätte

- 3.1.1 Für den Abschluss eines Züchtervertrages der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. gelten folgende Voraussetzungen:
- ⇒ Mitgliedschaft in der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.
 - ⇒ erfolgreiche Teilnahme an einem Züchtergrundseminar, z. B. VDH, eLearning, Uni Berlin oder adäquate Institutionen
 - ⇒ der Besitz einer zur Zucht zugelassenen Elo[®]-Hündin und Nachkommen aus Elo[®], Niemandsländer-Hündin, dt. Wolfspitz-Hündin, Eurasier-Hündin oder Bobtailhündin
 - ⇒ Antrag auf Eröffnung einer neuen Zuchtstätte und eines Zuchtstättennamens beim Vorstand und Genehmigung dieser
 - ⇒ erfolgreiche Zuchtstättenabnahme
 - ⇒ deutlich sichtbare Abbildung des Logos des Niemandsländer e.V. und Verlinkung zur Vereinswebsite und der Vereinswebsite des VRZ e.V. (Vereinigte Rassehunde-Züchter e.V.) auf der Startseite der Züchterwebsite.
 - ⇒ Jeder Züchter muss Mitglied im VRZ (Vereinigte Rassehunde-Züchter) e.V. werden und die vom VRZ e.V. geforderten Urkunden dort vorlegen, bzw. seine Zuchtstätte dort eintragen lassen.
- 3.1.2 Jeder Zuchtstättenbesitzer ist verpflichtet, ein Zuchtstättenbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seiner Zuchtstätte zu führen und dem Zuchtwart / Zucht- und Wesensrichter auf Anfrage vorzulegen, und die Welpen ins Deutsche Hundestammbuch (DHS) eintragen zu lassen. Die Zuchtwarte / Zucht- und Wesensrichter haben das Recht, das Zuchtstättenbuch einzusehen.

Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



- 3.1.3 Der Züchter hat die Möglichkeit, seine Zuchtstätte auf eigenen Wunsch ruhend stellen zu lassen.
- 3.1.4 Eine Aufnahme in die Züchterliste auf der Website der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. erfolgt nur dann und so lange der Züchter und die Zuchtstätte alle Auflagen der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. erfüllen.
- 3.1.5 Erstzüchter bekommen vor ihrem ersten Wurf einen erfahrenen Züchter als „Wurfbetreuer“ vom Vorstand zugewiesen.
- 3.1.6 Neue Niemandsländer-Züchter dürfen im 1. Jahr einen Wurf Welpen aufziehen. Ist an der Aufzucht der Welpen nichts zu beanstanden, kann der Züchter nach frühestens einem Jahr seit dem letzten Deckakt einen Antrag auf eine zweite Verpaarung mit einer weiteren Zuchthündin stellen.
- 3.1.7 Die Zahl der Würfe pro Zuchtstätte wird auf drei Würfe pro Kalenderjahr begrenzt.
- 3.1.8 Jeder Züchter muss innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens ein Züchterfortbildungsseminar absolvieren und dies entsprechend nachweisen.
- 3.1.9 Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann vom Vorstand ein Zuchtverbot dauerhaft oder für einen begrenzten Zeitraum ausgesprochen werden. Bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung bzw. gegen das Tierschutzgesetz, wird nach Beschluss des Gesamtvorstandes der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. ein Zuchtverbot auf Lebenszeit ausgesprochen und kann vom Verein ausgeschlossen werden.

3.2 Wurfplanung, Aufzucht und Welpenabgabe

- 3.2.1 Der Vorstand muss zeitnah vor der zu erwartenden bzw. zu Beginn der Läufigkeit einer Hündin bei Verpaarungswunsch benachrichtigt werden. Der Vorschlag eines oder mehrerer Zuchtrüden kann eingereicht werden und wird bei entsprechender Eignung primär berücksichtigt. Dem Hündinnenbesitzer werden Rüden, die für seine Hündin infrage kommen, vorgeschlagen.
 - 3.2.1.1. Der Züchter hat primär darauf zu achten, dass gesunde Nachkommen zur Welt gebracht werden. Wurden bei den Vorfahren einer Hündin bestimmte Erbkrankheiten gehäuft an Nachkommen weitergeben, so ist die Hündin mit einem Rüden zu verpaaren, bei dessen Vorfahren die Weitergabe dieser Erkrankung nicht bzw. nur vereinzelt aufgetreten ist. an deren Abstammung diesbezüglich keine Auffälligkeiten vorhanden sind. Es dürfen in der Regel nur Verpaarungen durchgeführt werden, deren gemeinsamer IK < 4 % ist.
- 3.2.2 Der Vollzug eines Deckaktes ist innerhalb einer Woche anzuzeigen, ansonsten verdoppelt sich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafeln.
- 3.2.3 Es darf maximal eine Wurfwiederholung stattfinden. Sollte von dem ersten Wurf dieser Anpaarung bereits ein Hund für die Zucht vorgesehen sein, wird von einer Wiederholungsverpaarung abgeraten, damit der Genpool nicht geschmälert wird.
- 3.2.4 Grundsätzlich ist anzustreben, dass von jeder Verpaarung ein Hund in der Niemandsländer Zucht eingesetzt wird, sofern die gesundheitlichen Voraussetzungen gegeben sind. Hier auf ist bereits bei der Welpenabgabe einzuwirken.
- 3.2.5 Ein Wurf ist binnen einer Woche mit dem Wurfmeldeformular anzuzeigen, ansonsten verdoppelt sich die Gebühr für die Ausstellung der Ahnentafeln. Alle Welpen aus genehmigten Verpaarungen erhalten eine Ahnentafel. Die Ahnentafeln werden vom VRZ e.V. ausgestellt. Die Deckmeldungen sind mit der Originalahnentafel der Mutter, allen Zucht- und Gesundheitsuntersuchungen beider Eltern sowie einer

Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



Kopie der Papiere des Vaters dem VRZ e.V. zuzuschicken.

Die Ahnentafeln müssen beim VRZ e.V. mit dem vollständig ausgefüllten Wurfmeldeschein beantragt werden. Der Wurfmeldeschein muss folgenden Angaben enthalten:

- ⇒ Züchtername
- ⇒ Anschrift und Telefonnummer
- ⇒ Rasse
- ⇒ Zuchtstätte und Zwingerschutz
- ⇒ Mitgliedsnummer
- ⇒ Wurfstag und Wurfstärke
- ⇒ Name der Welpen
- ⇒ Haarart und -farbe
- ⇒ Chipnummer

- 3.2.6 Alle Welpen müssen in der 8. Wochen, jedenfalls vor der Abgabe, gegen Staupe, infek. Leberentzündung und Parvovirose geimpft werden. Die Impfpässe, sofern die Wurfabnahme nach der Impfung erfolgte, sind auf Verlangen dem Zuchtwart vorzulegen. Welpen und das Muttertier müssen bis zur Abgabe regelmäßig entwurmt werden.
- 3.2.7 Alle Welpen müssen mit einem Mikrochip versehen werden. Die Chipcodierung (Chip-Nummer) wird in den Impfpass und die Ahnentafel eingeklebt und muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 3.2.8 Die Entfernung der Welpen von der Mutterhündin und Verkauf der Welpen an neue Besitzer ist nicht vor der vollendeten 8. Lebenswoche gestattet.
- 3.2.9 Versterben ein oder mehrere Welpen im Alter von über zwei Wochen oder müssen diese nach tierärztlicher Diagnose eingeschläfert werden, ist der Züchter verpflichtet, den Vorstand darüber zu unterrichten und mindestens einen der verstorbenen Welpen zur Obduktion auf Kosten des Züchters einzuschicken. Ausgenommen sind Welpen bei denen die Todesursache bereits durch den Tierarzt einwandfrei bestätigt werden konnte, z. B. bei einem Unfall.
Bei Ausbruch einer tödlich verlaufenden Erkrankung muss der Vorstand darüber informiert werden.
- 3.2.10 Bei Fehlverpaarungen sind erhöhte Ahnentafelgebühren gemäß Gebührenordnung vom Züchter an den Verein zu zahlen und ein Bericht, weshalb es zu der nicht genehmigten Verpaarung gekommen ist, an den Vorstand zu schicken.
Bei wiederholten Fehlverpaarungen kann der Vorstand eine vorübergehende Sperre der Zuchtstätte beschließen.
Bei Fehlverpaarungen, die die Zucht Voraussetzungen der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. nicht erfüllen, werden keine Ahnentafeln ausgestellt. Die betreffenden Nachkommen dürfen nicht als Niemandsländer bezeichnet und verkauft werden.
- 3.2.11 Die Wurfabnahmen werden durch einen von der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. beauftragten Zuchtwart / Zucht- und Wesensrichter vorgenommen. In Ausnahmefällen (nach Rücksprache mit dem Vorstand) darf die Wurfabnahme durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Sie werden auf dem Wurfabnahmeschein der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. dokumentiert. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Zuchtwart / Zucht- und Wesensrichter oder Tierarzt durch Unterschrift zu bescheinigen. Unleserliche und unvollständige Wurfabnahmescheine sind ungültig.
Die Wurfabnahme sollte ab der 7. Lebenswoche durchgeführt werden, dabei werden die Mutterhündin und die Welpen auf ersichtliche Fehler und artgerechte Haltung hin überprüft. Ebenso werden die Aufzuchtbedingungen geprüft und beurteilt.

4. Zuchtrechtübertragung für Deckrüden

Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V.



4.1 Zuchtrechtübertragung

Das Recht der Zuchtverwendung eines Deckrüdens liegt beim Eigentümer. Es kann ausnahmsweise durch vertragliche Abmachung auf eine andere Person übertragen werden. Eine Zuchtrechtübertragung hat in jedem Fall schriftlich vor der Deckanfrage zu erfolgen und ist dem Vorstand bei der Deckanfrage vorzulegen.

5. Zuchtmiete (Zuchtrechtübertragung für Zuchthündinnen)

Zuchtrechtübertragung für Zuchthündinnen

Die Zuchtrechtübertragung einer Zuchthündin ist nicht gestattet. Eine Zuchthündin darf ausschließlich in der Zuchtstätte Welpen großziehen, in der sie dauerhaft lebt.

Das Züchten mit Hündinnen in der sogenannten Zuchtmiete, d.h., die Hündin lebt nur während der Trächtigkeit und der Welpenaufzucht in der Zuchtstätte, ist bei den Niemandsländer-Züchtern aus epigenetischen und moralischen Gründen grundsätzlich verboten.

6. Gewerbsmäßige Hundezucht

6.1 Eine gewerbsmäßige Hundezucht und -vermehrung ist nicht gestattet. Mit Hunden zum Zwecke der Gewinnerzielung und zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage zu handeln und zu züchten ist nicht gestattet.

6.2 Züchter und Mitglieder der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V., die selbst o.g. Tätigkeiten ausüben bzw. Mitglieder, die Würfe oder einzelne Hunde wissentlich an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Gültigkeit dieser Zuchtordnung

Diese Zuchtordnung ist in der Mitgliederversammlung der Zuchtgemeinschaft Niemandsländer e.V. von den stimmberechtigten Mitgliedern am 19.10.2019 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.